

GÜLTIG AB
12.08.2019



EINSTELLBEDINGUNGEN ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Einstellen eines Kraftfahrzeuges

1. Mietvertrag

Mit dem Einfahren in die Parkgarage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

2. Mietpreis/Einstelldauer

- Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
- Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchstestelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.
- Nach Ablauf der Höchstestelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters erfolgt bzw. ergebnislos geblieben ist oder der Wert des Fahrzeugs die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.
- Bei Verlust des Parkscheines ist der Mietpreis für eine Woche zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

3. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkplatzes anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Anlagen, soweit diese nicht durch die bestimmungsgemäße Nutzung verursacht sind.

5. Pfandrecht

- Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.
- Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

6. Benutzungsbestimmungen

- Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkplatzpersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen.
- Der Aufenthalt in der Parkgarage zu anderen Zwecken als zur Einstellung oder Abholung des Kfz ist verboten. Ausnahmen sind vom Vermieter schriftlich zu genehmigen.
- Ohne Zustimmung des Vermieters dürfen in der Parkgarage keine Werbemittel verteilt oder angebracht werden.

Nutzung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

7. Vertrag

Der Betreiber der Parkgarage, die Stadtwerke Amberg Bäder und Park GmbH, schließt mit dem Nutzer der Ladesäule einen Vertrag über den Bezug von Ladestrom zu nachfolgenden Geschäftsbedingungen ab.

8. Nutzung

- Die Ladesäule darf ausschließlich zur Aufladung der im Fahrzeug des Nutzers befindlichen Batterien genutzt werden.
- Der Nutzer muss vor Benutzung der Ladesäule folgende Punkte beachten:
 - Information über Bedienung
 - Es dürfen nur geprüfte Fahrzeuge mit Zulassung für die ausgewiesene Ladespannung angeschlossen werden.
 - Die Ladesäule ist auf äußerliche Unversehrtheit zu prüfen. Bei erkennbaren Schäden darf die Ladesäule nicht verwendet werden.
 - Die Verbindung zwischen der Ladesäule und dem E-Fahrzeug ist gemäß den technischen Anschlussbestimmungen des Herstellers zu erstellen.
- Der Nutzer aktiviert mit seinem bei der Einfahrt erhaltenen Parkticket durch Vorhalten des Tickets und Auswahl der entsprechenden Ladesäule am Kartenleser den Ladevorgang.
- Mit Aktivierung der Ladesäule beginnt die Zählung des Ladestromes in kWh.
- Die Ladung kann für maximal zwei Stunden erfolgen, danach wird der Ladevorgang automatisch unterbrochen.
- Nach Ende des Ladevorganges ist der Stellplatz an der Ladesäule unverzüglich zu räumen.
- Der Betreiber behält sich vor, bei einer längeren Nutzung ein zusätzliches Nutzungsentgelt zu berechnen.

9. Bereitstellung elektrischer Energie/Haftung

- Der Betreiber ist gegenüber dem Nutzer nicht zur Bereitstellung von elektrischer Energie an den Ladesäulen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei technischen Störungen.
- Bei Unterbrechungen, Abschaltungen und Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, die eine Ursache im Bereich des Netzbetreibers hat, ist eine Haftung des Betreibers ausgeschlossen.

10. Preise

Die Abrechnung der Ladeleistung wird in kWh abgerechnet und zusätzlich zu den Parkgebühren des Nutzers verrechnet. Die Preise pro kWh sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

11. Datenschutz

Der Betreiber erhebt, verarbeitet und nutzt die Parkticketnummer, den Standort der Ladesäule, die Dauer und die Menge des Ladevorganges zur Abwicklung des Abrechnungsvorganges. Dabei werden ausschließlich Daten zum Tankvorgang durch die Parkierungsanlage zur Bezahlung übermittelt. Eine weitere Nutzung der Daten erfolgt nicht.

12. Streitbeilegung

Der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) ist berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherschlichtungsstellen sind zu richten an:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 795 79-40, Telefax: 07851 795 79-41, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Homepage: www.verbraucher-schlichter.de

Unser Unternehmen, die Stadtwerke Amberg Bäder und Park GmbH, nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Stadtwerke Amberg Bäder und Park GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg, Telefon: 09621 603-400, E-Mail: poststelle@stadtwerke-amberg.de

13. Anerkennung

Der Nutzer erkennt durch die Einfahrt in die Parkgarage die Einstellbedingungen und durch Aktivierung der Ladesäule die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge als Vertragsbestandteile an.

Stadtwerke Amberg Bäder und Park GmbH
Gasfabrikstraße 16 | 92224 Amberg
Tel. 09621 603-830 | www.stadtwerke-amberg.de

Amtsgericht Amberg HRB-Nr.: 2863 Ust-IdNr.: DE211394271
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Michael Cerny
Geschäftsführer: Prof. Dr. Stephan Prechtl



STADTWERKE AMBERG

STROM GAS WÄRME WASSER BÄDER